

5. März 2022

**PBV-Weiterbildungsveranstaltung,
Praxisgründungsseminar und JHV.**

Programm

10:00 Uhr: Erfolgreich in der Privatpraxis, Praxistipps für Einsteiger und Umsteiger

Dr. Thomas Ems, Dr. Christoph Gepp und Dr. Maria Therese Kienle

11:30 Uhr: JHV

12:30 Uhr: Lunchbuffet

13:30 Uhr: Neues aus der Gesundheitspolitik

Dr. Norbert A. Franz, Dr. Thomas Ems, Prof. Markus Hambek, Dr. Christoph Gepp

14:15 Uhr: Praxisnachfolge oder neue Kooperationsform langfristig planen

M. Sc. Business Administration | Steuerberater | Partner
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.) |
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

15:00 Uhr: Pause

15:30 Uhr: Ihre Fragen zur GOÄ

Peter Gabriel, PV Südwest

16:15 Neues aus der Rechtsprechung

RA Frank Heckenbücker, Justiziar des PBV

17:15 Verabschiedung durch den Vorstand

Stellen Sie Ihre Fragen zum Thema Abrechnung/GOÄ!

Im Rahmen unserer Jahreshauptversammlung am 05.03.2022 werden Sie die Möglichkeit haben,

Ihre Fragen zum Thema Abrechnung/GOÄ zur Diskussion zu stellen.

Hierfür teilen Sie uns bitte Ihre Fragen vorab per E-Mail mit:

sekretariat@pbv-aerzte.de

Wenn der zeitliche Rahmen es zulässt, werden alle Fragen beantwortet!

Sitz des Vereins
Privatärztlicher Bundesverband |
Kaiserhofstraße 15 | 60313 Frankfurt

Geschäftsstelle:
Privatärztlicher Bundesverband
Rheinstraße 25 | 64283 Darmstadt |
Tel 06151-5012200 |
Mobil 0152-02416178 |
Fax 06151-22813 |
mail@pbv-aerzte.de
www.pbv-aerzte.de

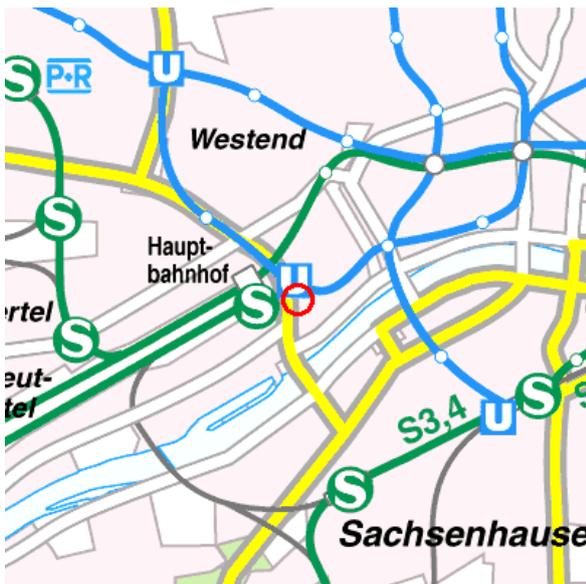
Vorsitzender: Dr. med. Norbert A. Franz
2.Vorsitzender: Prof. Dr. med. Markus
Hambek
2.Vors./Schatzmeister: Dr. med. Christoph
Gepp
Geschäftsführer: Dr. med. Thomas P. Ems

Der Verband des Privatärztlichen Bundes-
verband e.V. ist unter der Nummer 8577
beim Vereinsregister Frankfurt am Main
eingetragen

Jahreshauptversammlung

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Wahl des Kassenprüfers und Schriftführers
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Schatzmeisters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. **Satzungsänderung** in den Regelungen
 - §7 Landesverbände
 - §9 Vorstand
10. Sonstiges



Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Kommen.

Die Inhalte dieser Veranstaltung werden produkt- und dienstleistungsneutral gestaltet. Wir bestätigen, dass die wissenschaftliche Leitung und die Referenten potentielle Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern offenlegen.

Die Veranstaltung findet mit freundlicher Unterstützung durch CGM, Neuwirth Medical Products GmbH und der Acarix GmbH statt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir, bei Interesse beigefügte Anmeldung zurück zu senden.

Kostenbeitrag für Nichtmitglieder 165,00 €. Kostenbeitrag für Begleitperson 80,00 €.

Mitglieder kostenlos.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Veranstaltung des Privatärztlichen Bundesverbandes am
05.03.2022 in Frankfurt a. M. an.

Veranstaltungsort:

Le Meridien Frankfurt
Wiesenhüttenplatz 28-38
60329 Frankfurt
Tel. 0 69/2 69 70

Name

Vorname

Unterschrift

Stempel

Wenn Sie eine Begleitperson mitbringen, tragen Sie bitte hier die entsprechenden Daten ein:

Name

Vorname

Melden Sie sich an und sichern Sie sich Ihren Platz noch heute unter:

Privatärztlicher Bundesverband e. V. | Rheinstraße 25 | 64283 Darmstadt |
Tel. 06151/5012200 * Fax 06151/22813 | sekretariat@pbv-aerzte.de

Satzung alt:

§ 7 Landesverbände

[1]

Zur besseren Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder ist der Verband in Landesverbände aufgliedert. Die Landesverbände sind rechtlich unselbstständig und setzen sich grundsätzlich aus den Mitgliedern eines Bundeslandes zusammen

Satzung neu:

§ 7 Landesverbände

- 1. In jedem Kammerbereich (Landesärztekammern), in dem mehr als 5 Mitglieder tätig sind, kann ein Landesverband gebildet werden. Soweit es organisatorisch günstiger ist, können sich Landesverbände über mehrere Landesärztekammerbereiche hinweg zusammenschließen.**
- 2. Die Landesverbände haben einen rein organisatorischen Charakter mit dem Ziel, die Kommunikation und Koordination des PBV zu optimieren. Die Landesverbände sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des PBV und haben keine eigenen vereinsrechtlichen Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten der Landesverbände ergeben sich allein aus Satzung und Geschäftsordnung des PBV.**
- 3. Die Mitglieder der Landesverbände wählen einen Landesvorsitzenden und einen stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Wahlen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlungen der Landesverbände für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf die geheime Wahl. Endet die Amtszeit eines Landesvorsitzenden oder eines Stellvertreters während der laufenden Wahlperiode, erfolgen die Neuwahlen für den verbleibenden Restzeitraum der Wahlperiode.**
- 4. Der Landesvorsitzende lädt die Mitglieder des Landesverbandes mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu verschicken; insbesondere ist in der Tagungsordnung anzugeben, soweit Wahlen zum Landesvorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter erfolgen.**
- 5. Der Landesvorsitzende ist verpflichtet, an den erweiterten Vorstandssitzungen des PBV teilzunehmen und dort über Anliegen und Aktivitäten der Landesgruppe zu berichten. Nimmt der Landesvorsitzende persönlich nicht teil, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Kann der Termin weder durch den Landesvorsitzenden noch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden, fertigt der Landesvorsitzende einen schriftlichen Bericht über die Anliegen und Aktivitäten des Landesverbandes zur Information der Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung.**
- 6. Die Landesvorsitzenden sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Ladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, den PBV-Vorstand über die Durchführung der Mitgliederversammlung zu informieren.**
- 7. Kommt der Landesvorsitzende seiner Pflicht zur Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht nach, kann die Einladung durch den Vorstand des PBV unmittelbar erfolgen.**

8. Verstößt ein Landesvorsitzender gegen die sich aus Satzung und Geschäftsordnung des PBV ergebenden Pflichten, so kann der PBV-Vorstand den Landesvorsitzenden abberufen und durch einen kommissarischen Landesvorsitzenden ersetzen, bis in dem jeweiligen Landesverband Neuwahlen durchgeführt worden sind.

9. Die Landesverbände haben keine Finanzhoheit und sind nicht berechtigt, eigene Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. Dies betrifft nicht Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, die seitens des Landesverbandes organisiert werden.

Satzung alt:

§ 9 Vorstand

[1]

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einem Schatzmeister.

[2]

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

[3]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

[4]

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auslagen können pauschal im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erstattet werden. Darüber hinaus ist ein Auslagenersatz unter Nachweis der Auslagen möglich. Für Tätigkeiten als Ausbilder, Betreuer oder Referenten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Zahlungen an die Vorstände erfolgen. Die steuerliche Relevanz ist von den Vorstandsmitgliedern im Einzelfall selbst zu prüfen.

Satzung neu:

Zu § 9 Vorstand

Neu

[5]

Der Vorstand kann verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehren-Vorstandsmitgliedern ernennen. Diese Ehren-Vorstandsmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Ehren-Vorstandsmitglieder sind ohne Stimmrecht beratend tätig. Die Ehrenmitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt, kann aber vom Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit widerrufen werden.

Neu

§ 12 Datenschutz im Verein

[1]

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

[2]

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

[3]

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.